

ZH_OBERGERICHT UE250137 vom 21. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250137

FR: ZH_OBERGERICHT UE250137 du 21 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE250137 del 21 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 6. Oktober 2023 liess A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) durch seinen Rechtsvertreter bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) erstatten wegen Verleumdung, eventualiter übler Nachrede. Gemäss Strafanzeige hätten zwei Schreiben von Rechtsanwalt C._____, dem Rechtsvertreter des Beschwerdegegners 1, an dessen vormalige Arbeitgeberin, die D._____ AG (D._____), ehrverletzende Äusserungen betreffend den Beschwerdeführer enthalten (Urk. 12/1).

E. 2

Mit Verfügung vom 27. März 2025 nahm die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 nicht an die Hand (Urk. 3/1).

E. 3

Dagegen liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 10. April 2025 fristgerecht Beschwerde erheben mit den Anträgen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 zu eröffnen, und es seien die notwendigen Untersuchungshandlungen durchzuführen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zuzüglich MwSt., zu Lasten der Staatskasse (Urk. 2).

E. 4

Mit Verfügung vom 16. April 2025 wurde dem Beschwerdeführer aufgegeben, zur Deckung der ihn allfällig treffenden Prozesskosten eine Prozesskaution zu leisten, welche Zahlung innert Frist einging (Urk. 5; Urk. 8). Sodann wurde die Beschwerdeschrift der Staatsanwaltschaft und dem Beschwerdegegner 1 zur (freigestellten) Stellungnahme übermittelt (Urk. 9). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Äusserung (Urk. 11). Der Beschwerdegegner 1 liess sich nicht vernehmen. Die Untersuchungsakten wurden beigezogen (Urk. 12). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 5

Infolge Abwesenheit eines Kammermitglieds und in Nachachtung des Beschleunigungsgebots ergeht vorliegender Entscheid – entgegen der Ankündigung (vgl. Urk. 5 S. 3) – teilweise in anderer Besetzung bzw. zufolge hoher Geschäftslast unter Mitwirkung einer Stellvertretung des Kammerpräsidenten .

- 3 -

E. 6

In einem Kontext wie dem vorliegenden ist nicht leichthin anzunehmen, dass eine ehrenrührige Äusserung die Grenze für die Annahme einer strafbaren Ehrverletzung erreicht. Mit den beiden beanstandeten Schreiben hat der Beschwerdegegner 1 (bzw. dessen Rechtsvertreter) auf die zuvor seitens der D._____ ausgesprochene Kündigung, welche aus seiner Sicht als missbräuchlich zu qualifizieren ist, reagiert. In diesem Zusammenhang muss ihm zugestanden werden, dass er – um sich gegen die aus seiner Sicht missbräuchliche Kündigung zur Wehr zu setzen und seine Rechte gegenüber seiner vormaligen Arbeitgeberin zu wahren – seine eigene Sicht der Dinge darlegen und auch auf allfälliges Fehlverhalten der Gegenseite aufmerksam machen kann, welches seines Erachtens zur Kündigung geführt hat. Dazu gehört auch, dass er die Dinge beim Namen nennen bzw. auf die Vorgesichte mit angeblichen wiederholten Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm

- 10 - und dem Beschwerdeführer als damaliger CEO, u.a. im Zusammenhang mit der Nicht-Erstattung einer aus seiner Sicht zwingend erforderlichen MROS-Meldung, Bezug nehmen darf. Mit Bezug auf letztere Thematik lässt sich den beiden Schreiben sodann klar entnehmen, dass der Beschwerdegegner 1 seine eigene Wahrnehmung der betreffenden Vorgänge schildert und die vorgebrachten Umstände nicht als feststehende Tatsachen präsentiert. Dabei muss ihm auch zugestanden werden, die allgemeine Position des Beschwerdeführers sowie dessen Haltung hinsichtlich der Notwendigkeit der Erstattung einer MROS-Meldung kritisch zu würdigen, zumal die diesbezügliche Uneinigkeit letztlich zur streitgegenständlichen Kündigung Anlass gegeben haben soll. Die betreffenden Ausführungen erweisen sich unter den gegebenen Umständen als sachbezogen und beschränken sich auf das für die Erläuterung des Standpunktes des Beschwerdegegners 1 Notwendige. Auch sind sie nicht unnötig beleidigend. Die Adressatin des Schreibens, die D._____ bzw. deren Verwaltungsratsvorsitzender E._____, wird in Kenntnis der vorangegangenen Unstimmigkeiten die beanstandeten Äusserungen naheliegenderweise auch vor ebendiesem Hintergrund verstanden und entsprechend mit Vorsicht zu würdigen gewusst haben. Dass im Zeitpunkt des Versands der beanstandeten Schreiben noch kein formelles Prozessrechtsverhältnis bestand, sondern erst eine allfällige aussergerichtliche Bereinigung der Streitsache (mittels einer entsprechenden Vereinbarung) im Raum stand, wie der Beschwerdeführer moniert, ändert am Gesagten nichts, zumal die Interessenwahrung naturgemäss schon vor dem Bestehen eines Prozessrechtsverhältnisses ihren Anfang nimmt. Fehl geht auch sein Einwand, es handle sich um mutmasslich ehrverletzende Äusserungen gegenüber einer Drittperson (gemeint ist wohl der Verwaltungsratspräsident der D._____, E._____, als Adressat der Schreiben vom 24. Mai 2023 und vom 6. Juli 2023), war doch der Beschwerdeführer als damaliger CEO der D._____ in die Vorgänge, welche letzten Endes zur beanstandeten Kündigung geführt haben sollen, direkt involviert. Auch wenn sich der Beschwerdeführer an den Ausführungen von Rechtsanwalt C._____ stört, überschritten die Äusserungen (sofern diese überhaupt als ehrenrührig zu qualifizieren sind) – unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, unter denen sie erfolgten – die Schwelle, die für eine Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch notwendig ist, klarerweise nicht. Die Tatbestände der üblen Nachrede und der Verleumdung sind somit nicht erfüllt. Dies gilt umso mehr, als die Äusserungen nur gegenüber den bei der D._____ tätigen Personen, welche in die Vorgänge rund um die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Beschwerdegegners 1 involviert waren bzw. darüber Bescheid wussten, erfolgten, nicht aber gegenüber aussenstehenden Drittpersonen.

E. 7

Im Ergebnis ist die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich als un begründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. IV. 1. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Be achtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung und Schwierigkeit des Falls, Zeitaufwand des Gerichts) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'300.– festzusetzen. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdefüh rer keinen Anspruch auf Entschädigung. Auch dem Beschwerdegegner 1 ist man gels Umtrieben keine Entschädigung auszurichten. 2. Die Gerichtsgebühr ist aus der vom Beschwerdeführer geleisteten Prozess kation zu beziehen. Im Restbetrag (Fr. 1'200.–) ist die Kation dem Beschwerde führer nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Erledigung allfälliger Rechtsmit telverfahren gegen den vorliegenden Entscheid unter Vorbehalt des staatlichen Verrechnungsrechts zurückzuerstatten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.